Bedingungen für die Verbundene Allianz Wohngebäudeversicherung (BVAW) SV 7505/01

Diese Bedingungen regeln das Versicherungsvertragsverhältnis zwischen Ihnen als Versicherungsnehmer und uns, der Allianz Versicherungs-AG, als Versicherer.

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahrengruppen gemäß §§ 1 bis 8 nicht genommen ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

Inhalt

		Seite
§ 1	Was ist in der Feuerversicherung versichert?	1
§ 2	Was ist in der Leitungswasserversicherung versichert?	2
§ 3	Was ist in der Sturm- und Hagelversicherung versichert?	3
§ 4	Was ist in der Elementarversicherung versichert?	3
§ 5	Was ist in der Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen versichert?	4
§ 6	Was ist in der Glasversicherung versichert?	4
§ 7	Was ist in der Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren versichert?	5
§ 8	Was ist in der Zusatzversicherung für die Haustechnik versichert?	5
§ 9	Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?	6
§ 10	Welche Sachen sind versichert, welche Sachen sind nicht versichert?	6
§ 11	Welche Kosten und zusätzlichen Einschlüsse sind in diesem Vertrag versichert?	8
§ 12	Was ist in der Mietverlustversicherung versichert?	10
§ 13	Wo haben Sie Versicherungsschutz?	10
§ 14	Was sind die verschiedenen Versicherungswerte?	10
§ 15	Wie ist die Dynamische Neuwertversicherung für Gebäude und Zubehör geregelt?	11
§ 16	Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes und was gilt nach dem Gesetz bei Gefahrerhöhung?	12
§ 17	Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?	13
§ 18	Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz? Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Welchen Beitrag schulden Sie uns bei vorzeitiger Vertragsbeendigung oder Nichtigkeit des Vertrages?	13
§ 19	Was gilt bei mehreren Versicherern und bei Mehrfachversicherung?	15
§ 20	Was bedeutet Versicherung für fremde Rechnung?	15
§ 21	Wie wird die Entschädigung berechnet, was bedeutet Naturalersatz bzw. Entschädigung in Geld und was passiert bei einer Unterversicherung?	15
§ 22	Wie wirken sich Entschädigungsgrenzen und Selbstbehalte für Sie aus?	17
§ 23	Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall?	18
§ 24	Wann entfällt die Entschädigungspflicht? Was gilt bei Verzicht auf Ersatzansprüche? Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche?	18
§ 25	Welche Regelungen gibt es zum Wohneigentum?	18
§ 26	Wie funktioniert das Sachverständigenverfahren?	19
§ 27	Wann werden nach dem Gesetz unsere Geldleistungen fällig?	19
§ 28	Was gilt nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Versicherungssumme und unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung dann gekündigt werden?	20
§ 29	Was bedeutet Tarif- und Bedingungsanpassung?	20
§ 30	Was gilt für Ihre Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?	21
§ 31	Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?	21
§ 32	Was müssen Sie nach dem Gesetz bei Veräußerung der versicherten Sache oder Interessenwegfall beachten?	21
§ 33	Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden und welches Recht findet Anwendung?	21

§ 1 Was ist in der Feuerversicherung versichert?

(1) Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

a) Brand,

b) Blitzschlag,

c) Explosion,

d) Implosion,

e) Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

(2) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Elektrotechnischer Kurzschluss ist auch dann kein Feuer, wenn er mit Lichterscheinung verbunden ist.

(3) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Blitzschlag ist nicht schon dann bewiesen, wenn während eines Gewitters Überspannungsschäden an elektronischen oder elektrischen Einrichtungen eingetreten sind.

(4) Wir ersetzen auch Überspannungsschäden durch Blitz oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität sowie die daraus entstehenden Folgeschäden an versicherten Sachen.

(5) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist.

Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

(6) Nicht versichert sind

a) Sengschäden;

b) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben und Innere Unruhen.

c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Der Ausschluss gemäß Nr. 6 c) gilt nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr nach Nr. 1 - Nr. 5 verwirklicht hat.

§ 2 Was ist in der Leitungswasserversicherung versichert?

(1) Nässeschäden

a) Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

b) Leitungswasser ist Wasser, das aus

aa) Rohren oder Schläuchen der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen),

bb) sonstigen Einrichtungen, die mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbunden sind,

cc) Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung oder aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,

dd) ortsfesten Wasserlöschanlagen (s. Nr.3),

ee) Wasserbetten und Aquarien,

bestimmungswidrig austritt.

Wasserdampf, auf Wasser basierende Flüssigkeiten von ortsfesten Löschanlagen oder wärmetragende Flüssigkeiten, wie Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solaranheizungsanlagen, stehen Leitungswasser gleich.

(2) Frost- und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren

a) Innerhalb der versicherten Gebäude sind versichert:

aa) Bruchschäden, auch durch Frost, an Rohren

- der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen),
- der Warmwasser- oder Dampfheizung oder Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- von ortsfesten Wasserlöschanlagen (s.Nr.3);

Zu den Rohren gemäß Nr. 2 a) aa) gehören nicht solche Rohre, die Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder ähnlichen Installationen sind.

Sofern vereinbart sind Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung versichert, soweit die Reparaturkosten nicht durch das Versorgungsunternehmen zu tragen sind.

Als innerhalb des Gebäudes gilt nicht der Bereich zwischen den Fundamenten unterhalb des Gebäudes. Rohre von Solarheizungsanlagen gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

bb) Frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:

- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasser- und Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen,
- Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder anderen vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen oder von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, einschließlich deren Bestandteile (auch Rohre),
- Teilen von ortsfesten Wasserlöschanlagen (s.Nr.3)

b) Außerhalb der versicherten Gebäude sind versichert:

aa) Bruchschäden, auch durch Frost, an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung, an Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung oder Klima- und Wärmepumpenanlagen, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen und auf dem Versicherungsort verlegt sind;

bb) sofern dies vereinbart ist, Bruchschäden, auch durch Frost, an Rohren gemäß aa),

- soweit diese Rohre auf dem Versicherungsort verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen oder
- soweit diese Rohre außerhalb des Versicherungsortes verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen und soweit Sie dafür die Gefahr tragen.

(3) Wasserlöschanlagen
Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

(4) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

a) Plansch- oder Reinigungswasser;

b) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

c) Wassermangel, auch wenn er die Folge eines Rohrbruches ist;

d) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser (Nr. 1 b) die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;

e) Schwamm;

f) Regenwasser aus Fallrohren;

g) Wasser aus Eimer, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen;

h) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung, auch wenn diese Schäden durch Leitungswasser entstehen;

i) Erdbeben;

j) Innere Unruhen.

(5) Nicht versichert sind ferner Schäden an

a) Sachen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, solange diese nicht bezugsfertig sind,

b) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 3 Was ist in der Sturm- und Hagelversicherung versichert?

(1) Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Sturm oder Hagel zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Eine Zerstörung oder Beschädigung durch Sturm oder Hagel liegt nicht vor, wenn Gebäudeschäden oder Mängel bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles vorhanden waren.

(2) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

(3) Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder der mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden nur durch Sturm entstanden sein kann.

(4) Versichert sind nur Schäden, die entstehen

a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen;

b) dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;

c) als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens gemäß a oder b an versicherten Sachen;

d) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind;

e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

(5) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

a) Sturmflut;

b) Lawinen oder Schneedruck;

c) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren oder durch andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung, Erdbeben oder Leitungswasser, auch wenn diese Schäden infolge eines Sturmes oder Hagels entstehen.

(6) Nicht versichert sind ferner Schäden an

a) Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 4 Was ist in der Elementarversicherung (ohne Sturm und Hagel) versichert?

(1) Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

a) Überschwemmung des Versicherungsortes,

b) witterungsbedingten Rückstau,

c) Erdbeben,

d) Erdsenkung,

e) Erdrutsch,

f) Schneedruck,

g) Lawinen,

h) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

(2) Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes mit Oberflächenwasser durch

a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;

b) Witterungsniederschläge;

c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ereignissen gemäß a) oder b).

Versichert sind gemäß a und b nur Schäden durch unmittelbare, oberirdische Einwirkung des überflutenden Wassers auf versicherte Sachen.

(3) Witterungsbedingter Rückstau liegt vor, wenn Wasser infolge von Witterungsniederschlägen oder infolge Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern aus Rohren der öffentlichen und/oder privaten Abwasserkanalisation oder den damit verbundenen Einrichtungen in das versicherte Gebäude hinein rückgestaut wird.

(4) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder

b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des Gebäudes nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

(5) Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

(6) Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

(7) Schneedruck ist die Wirkung des Gewichtes von Schnee- oder Eismassen.

(8) Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

(9) Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentlastung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

(10) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

a) Sturmflut;

b) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies gilt nicht für Schäden gemäß Nr. 1 c;

c) Innere Unruhen. Dies gilt nicht für Schäden gemäß Nr. 1 b) - h);

d) Trockenheit oder Austrocknung;

e) Grundwasser, soweit nicht gemäß Nr. 2 c) an die Oberfläche gedrungen ist.

(11) Nicht versichert sind ferner Schäden an

a) Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 5 Was ist in der Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch oder Überschalldruckwellen versichert?

(1) Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

a) Innere Unruhen,

b) Streik oder Aussperrung,

c) mutwillige Beschädigungen,

d) Fahrzeuganprall,

e) Rauch,

f) Überschalldruckwellen

zerstört oder beschädigt werden. Abhandenkommen gilt nur im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Versicherungsfall gemäß a, b, und d - f versichert.

(2) Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen verüben.

(3) Streik ist eine planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

(4) Als mutwillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen.

Entschädigung für Daten (maschinenlesbare Informationen) wird nur geleistet, wenn die Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Daten durch eine dem Grunde nach ersatzpflichtige Sachbeschädigung gemäß Absatz 1 an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verursacht ist.

(5) Als Fahrzeuganprall gilt jede Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch die unmittelbare Berührung eines Schienen- oder Straßenfahrzeugs oder dessen Ladung.

(6) Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuer-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.

(7) Eine Überschalldruckwelle im Sinne dieser Bestimmungen liegt nur vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat.

(8) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

a) durch Personen, die das versicherte Gebäude bzw. die versicherten Gebäude berechtigterweise betreten hatten. Dies gilt nicht für Fahrzeuganprall;

b) durch Verschleiß;

c) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung oder Leitungswasser, es sei denn, sie sind infolge Innerer Unruhen entstanden;

d) durch Erdbeben;

e) durch Verfügung von hoher Hand;

f) durch die dauernde Einwirkung von Rauch;

g) an Fahrzeugen, Zäunen, Straßen und Wegen durch Fahrzeuganprall.

(9) Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

(10) Nicht versichert sind ferner Schäden an

a) Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 6 Was ist in der Glasversicherung versichert?

(1) Wir leisten Naturalersatz oder Entschädigung in Geld für versicherte Sachen, die durch Zerbrechen zerstört oder beschädigt werden.

(2) Ein Zerbrechen gemäß Nr.1 liegt nicht schon vor, wenn

a) Oberflächen oder Kanten durch Kratzer, Schrammen oder Muschelausbrüche beschädigt werden;

b) Mehrscheiben-Isolierverglasungen durch Undichtwerden der Randverbindungen innen beschlagen oder eintrüben.

(3) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die

a) an Mehrscheiben-Isolierverglasungen dadurch entstehen, dass die Randverbindung undicht wird, ohne dass ein Glasbruch vorliegt;

b) an versicherten Elementen von Wand- oder Fassadenverkleidungen entstehen, wenn sich diese Elemente unzerbrochen gelöst haben.

(4) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, sind ferner ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert Schäden durch

a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung;

b) Erdbeben;

c) Innere Unruhen;

d) Sturmflut.

§ 7 Was ist in der Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren versichert?

(1) Wir leisten Entschädigung für versicherte Gebäude, die durch andere als gemäß §§ 1 bis 6 versicherbare Gefahren und Schäden unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden (Sachschaden). Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglicher vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird. Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlungen, ist nicht versichert.

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und wir dazu berechtigt sind, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert von Gebäuden nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden im Sinne dieser Deckung.

(2) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

a) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

b) Abnutzung, Verschleiß oder Alterung, als - auch mittelbar - wichtigste Ursache;

c) Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung) oder Korrosion;

die Ausschlüsse gemäß a - c gelten nicht, soweit die Kontamination oder Korrosion durch eine andere auf dem Versicherungsgrundstück eingetretene, dem Grunde nach ersatzpflichtige Sachbeschädigung gemäß § 7 verursacht ist;

d) normale Witterung, außer diese Schäden sind Folge eines versicherten Schadens;
normale Witterung liegt vor, wenn die durchschnittlichen Höchst-/Tiefstwerte eines jeden dem Schadenmonat entsprechenden Monats der letzten 10 Jahre nicht über- bzw. unterschritten werden;

e) Senken, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen;

f) Mikroorganismen, Tiere oder Pflanzen;

g) natürliche Beschaffenheit von Sachen;

h) Verfügung von hoher Hand;

i) Sturmflut;

j) Trockenheit oder Austrocknung;

k) Grundwasser.

(3) Nicht versichert sind ferner Schäden an

a) Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

(4) Zu Nr. 2 a bis Nr. 2 g gilt:

Dadurch verursachte Sachschäden an anderen versicherten Sachen oder Sachteilen sind jedoch ersatzpflichtig, soweit diese weiteren Schäden nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen.

§ 8 Was ist in der Zusatzversicherung für die Haustechnik versichert?

(1) Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen gemäß § 10 Nr. 3, die durch andere, als die in den §§ 1 - 6 genannten Gefahren und Schäden unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden (Sachschaden) oder durch Diebstahl abhandenkommen und für Schäden an nicht gestohlenen Sachen, wenn sie als Folge des Diebstahls eintreten.

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und dazu führt, dass wir berechtigt sind, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird.

Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert der versicherten Sachen nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden im Sinne dieser Deckung.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit und Vorsatz Dritter - außer in Fällen von § 5;

b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

c) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;

d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;

e) Zerreißen infolge Fliehkraft;

f) Überdruck außer in den Fällen von § 1 Nr. 1 oder Unterdruck;

g) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;

h) Schwelen, Glimmen, Sengen oder Glühen;

i) Wasser, Feuchtigkeit (nicht Grundwasser);

j) Frost oder Eisgang.

(2) Entschädigung für Daten (maschinenlesbare Informationen) wird nur geleistet, wenn die Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Daten durch eine dem Grunde nach ersatzpflichtige Sachbeschädigung gemäß § 8 an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verursacht ist.

(3) Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauscheinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

(4) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

a) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder Ihren Repräsentanten bekannt sein mussten;

b) durch

aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;

bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;

cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;

dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

die Ausschlüsse gemäß aa bis dd gelten nicht für benachbarte Teile von versicherten Sachen, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa bis dd bereits erneuerungsbedürftig waren;

die Ausschlüsse gemäß bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 1 a) bis Nr. 1 d); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/ Wartungsvorschriften;

c) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen oder Ihren Repräsentanten bekannt sein musste, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war;

d) durch Sturmflut;

e) durch Grundwasser;

f) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werksunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Sie haben Ihren Anspruch auf Kosten und nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie einer unserer Weisungen nicht folgen oder soweit der Dritte Ihnen Schadenersatz leistet.

g) durch Abhandenkommen; Nr.1, Abs. 1 bleibt unberührt;

h) durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z.B. Computerviren, -würmer, Trojanische Pferde) oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme.

§ 9 Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

(1) Ergänzend zu den Bestimmungen über nicht versicherte Gefahren, Schäden und Sachen in den §§ 1 bis 8 sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ferner nicht versichert Schäden durch

a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;

b) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

In die Versicherung sind jedoch Schäden an den versicherten Sachen eingeschlossen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

c) Terrorakte
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

(2) Wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen, besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

Wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens.

(3) Embargoklausel
Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 10 Welche Sachen sind versichert, welche Sachen sind nicht versichert?

(1) Versichert sind in der Versicherung gemäß
§§ 1 - 5 und 7

a) die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude mit ihren Bestandteilen, die überwiegend der Nutzung zu

Wohnzwecken bestimmt sind, einschl. Nebengebäude und Garagen;
Zu Bestandteilen eines Gebäudes gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude verbunden sind.

b) Gebäudezubehör

c) weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsort nur, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt und dies besonders vereinbart ist.

Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile sind auf dem Versicherungsort befindliche Einfriedungen, Terrassen, Hof- und Wegbefestigungen, Schutz- und Trennwände, Überdachungen, Pergolen und Carports, elektrische Freileitungen, Beleuchtungsanlagen (nicht Leuchtwerbeanlagen), Antennen (soweit nicht ausschließlich gewerblich genutzt), Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen und Briefkastenanlagen.

d) Soweit die Versicherung eines Neubaues beantragt ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Feuerversicherung gemäß § 1 bis zur bezugsfertigen Herstellung auch auf die, zur Errichtung des Gebäudes notwendigen, auf dem Versicherungsort befindlichen Baustoffe.

Versichert sind im Rahmen dieser Deckung:

aa) Ihr Interesse als Bauherr oder sonstiger Auftraggeber.

bb) Das Interesse aller Unternehmen, die an dem Vertrag mit dem Auftraggeber beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer, jeweils mit ihren Lieferungen und Leistungen.

cc) Ansprüche, die Ihnen oder einem versicherten Unternehmer in Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden zustehen, gehen auf uns auch dann über, wenn sie sich gegen einen anderen Versicherten richten.

(2) Versichert sind in der Glasversicherung gemäß § 6 folgende fertig eingesetzte oder vollständig montierte, aus Glas oder Kunststoff bestehende Bestandteile versicherter Gebäude:

Außenscheiben, Innenscheiben, Spiegel, Lichtkuppeln, Glasbausteine, Profilbaugläser und Scheiben von Sonnenkollektoren (nicht Solarzellen, die der Stromversorgung dienen).

(3) Versichert sind in der Zusatzversicherung für die Haustechnik gemäß § 8 die technischen Bestandteile, wie

a) Maschinen,

b) maschinelle Einrichtungen,

c) Anlagen und Geräte

sowie Daten und Programme nach § 8 Nr.2, die für die Grundfunktion der technischen Gebäudebestandteile notwendig sind oder hierfür individuell erstellt wurden.

Technische Bestandteile von Gebäuden sind z.B. Heizungsanlagen, Klimaanlagen, Gas-, Elektro- und Fernsprechanlagen (ohne Endgeräte), Klingelanlagen, Aufzüge, Raumbelüftungsanlagen, Antennenanlagen, Einbruchmeldeanlagen, Solarthermieanlagen;

(4) Nicht versichert sind

a) Gewässer, Grund und Boden, Wald;

b) in das Gebäude nachträglich eingefügte - nicht aber ausgetauschte - Sachen, die ein Mieter oder Teileigentümer auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;

c) Baubuden, Container, Photovoltaikanlagen, Traglufthallen, Zelte.

(5) Nicht versichert sind zusätzlich zu Nr. 4 in der Glasversicherung gemäß § 6:
Sachen, die bereits bei Abschluss des vorliegenden Versicherungsvertrages beschädigt waren, soweit nichts anderes vereinbart ist, sowie

a) Hohlgläser und Beleuchtungskörper;

b) Scheiben aus Glaskeramik; Aquarienscheiben;

c) Scheiben von Photovoltaikanlagen;

(6) Nicht versichert sind zusätzlich zu Nr. 4. in der Versicherung von Schäden gegen unbenannte Gefahren gemäß § 7

a) Maschinen,

b) maschinelle Einrichtungen,

c) Anlagen und Geräte, sowie Daten und Programme nach § 8 Nr.2, die für Grundfunktion der technischen Gebäudebestandteile notwendig sind oder hierfür individuell erstellt wurden.

(7) Nicht versichert sind zusätzlich zu Nr. 4 in der Haustechnikversicherung gemäß § 8:

a) Hilfs- und Betriebsstoffe; Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;

b) Werkzeuge aller Art, es sei denn, diese Gegenstände werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens (gemäß Nr. 1) an anderen Teilen der versicherten Sache zerstört oder beschädigt;

c) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;

d) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt, montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und - soweit vorgesehen - nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet.

Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes;

e) Wechseldatenträger;

f) Ausmauerungen, Auskleidungen, Beschichtungen und Gummierungen, Filtermassen und -einsätze, Kontaktmassen und Katalysatoren von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

(8) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Sachen, für die anderweitige Spezialversicherungen bestehen. Dies gilt nur für die durch die Spezialversicherung versicherten Gefahren.

§ 11 Welche Kosten und zusätzlichen Einschlüsse sind in diesem Vertrag versichert?

(1) Ersatz von Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens

a) Wir erstatten Ihnen Aufwendungen die Ihnen durch Befolgung einer Obliegenheit nach § 23 Nr. 1 c entstehen, insoweit, als Sie diese den Umständen nach für geboten halten durften oder die Sie gemäß unseren Weisungen gemacht haben. Dies gilt auch, wenn Ihre Aufwendungen erfolglos bleiben. Wenn Sie es verlangen, leisten wir einen Vorschuss in Höhe des für Aufwendungen erforderlichen Betrages.

Sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu kürzen, können wir auch den Aufwandsersatz entsprechend kürzen.

Wir erstatten Ihnen Aufwendungen aber insoweit nicht, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Wir erstatten diese jedoch auch dann in voller Höhe, wenn Sie diese Aufwendungen gemäß unseren Weisungen gemacht haben.

Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, so sind die vorstehenden Absätze entsprechend anzuwenden. Bezüglich dieser Aufwendungen haben Sie jedoch keinen Anspruch auf Vorschuss.

b) Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

c) Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir auch
- die notwendigen Aufwendungen zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt des Schadenfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, sofern Sie zu deren Beseitigung aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind (Verkehrssicherungsmaßnahmen);
- freiwillige Zuwendungen Ihrerseits an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung in Folge eines Versicherungsfalles eingesetzt haben dann, wenn vorher unsere Zustimmung vorlag, bis zur vereinbarten Höhe.

(2) Ersatz von Aufwendungen zur Schadenermittlung und -feststellung

Wir erstatten Ihnen die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens insoweit, als deren Aufwendung den Umständen nach geboten war. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme bzw. die vereinbarte Höchstentschädigung übersteigen.

Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so erstatten wir diese Kosten nur, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet oder von uns aufgefordert worden sind.

Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.

(3) Feuerlösch-, Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen

a) die Sie zur Brandbekämpfung für geboten halten durften (Feuerlöschkosten);

b) für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächstmöglichen Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten);

bei Versicherungsfällen, die durch Elementargefahren gemäß § 4 verursacht wurden, werden für das Aufräumen der Schadenstätte, soweit diese über den Versicherungsort gemäß § 13 Nr. 1 hinausreicht, die Aufwendungen nur ersetzt, wenn sie für durch diesen Vertrag versicherte Sachen entstehen;

c) die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der - auch anderweitig gegen dieselbe Gefahr - versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);

Auch wenn vereinbart ist, dass, außerhalb versicherter Gebäude, Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung versichert sind, werden Bewegungs- und Schutzkosten, die infolge einer Rohrbruchbeseitigung an solchen Rohren anfallen, nicht ersetzt.

d) für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung für radioaktiv verseuchter Sachen gemäß § 9 Nr. 1 b soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

(4) Mehrkosten infolge Preissteigerung

Sofern die Dynamische Neuwertversicherung vereinbart ist, ersetzen wir auch die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

Wenn Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Mehrkosten infolge von Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

(5) Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

a) Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir auch die notwendigen Mehraufwendungen für die Wiederherstellung der versicherten vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Auflagen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstandenen Mehrkosten nicht versichert.

Mehrkosten im Sinne von Absatz 1 sind auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

b) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

c) Sie treten hiermit künftige Ansprüche auf Ersatz des Schadens an uns ab, soweit wir Ihnen den Schaden ersetzen.

(6) Sachverständigenkosten

Soweit dies vereinbart ist und der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, ersetzen wir die nach den Bestimmungen des § 26 durch Sie zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

(7) Kosten für die Dekontamination von Erdreich

a) Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen, die Ihnen aufgrund behördlicher Anordnungen entstehen, um

aa) Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;

bb) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;

cc) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

b) Die Aufwendungen gemäß a werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

aa) eine Kontamination betreffen, die nachweislich durch den Versicherungsfall entstanden ist und

bb) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

c) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so ersetzen wir die Aufwendungen gemäß Nr. 7 a bis Nr. 7 b, soweit sie auch ohne die bestehende Kontamination angefallen wären.

d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen Ihrerseits einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

e) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

(8) Sonstige Aufwendungen

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir auch Aufwendungen

a) für die Reparatur von Schäden an Türen oder Fenstern einschließlich deren Schließvorrichtungen oder an Rollläden oder Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn diese Schäden dadurch entstanden sind, dass ein Dieb in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist.
Der Versicherungsschutz gemäß Absatz 1 besteht auch für Schäden durch den Versuch einer solchen Tat.

b) für den Austausch von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern, die infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 2 Nr. 2 a) aa) im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig werden, sowie für versicherte Bruchschäden gemäß § 2 Nr. 2 a) aa) an Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Wassermesser, Geruchsverschlüsse und Ventile) bis zur vereinbarten Höchstentschädigun g. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen. Es gilt die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung.

c) die dadurch entstehen, dass infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 2 Nr. 2 Leitungswasser oder Gas austritt und der Mehrverbrauch, samt anfallender Abwassergebühr durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird;

d) für das Entfernen von Bäumen des Versicherungsgrundstückes, sofern diese durch

aa) Sturm oder Hagel

bb) Brand, Blitzschlag oder Explosion

abgeknickt, entwurzelt, umgestürzt oder auf andere Weise so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

e) für Schäden durch einfachen Diebstahl von fest mit dem Gebäude verbundenen Sachen, wie z.B. Markisen, Schutzgitter, Rollläden, Antennen, Satellitenanlagen, Kupferfallrohre.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit für Schäden gemäß Absatz 1 nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung geleistet wurde.

f) die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen an Rohren der Wasserversorgung innerhalb versicherter Gebäude bis zur vereinbarten Höchstentschädigung, sofern diese Rohrverstopfung ursächlich für einen versicherten Leitungswasserschaden gewesen ist. Es gilt die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung.

g) für die Wiederbepflanzung mit Jungpflanzen, wenn Bäume, Sträucher oder Kletterpflanzen durch Sturm, Hagel, Brand, Blitzschlag oder Explosion so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration der Pflanzen nicht zu erwarten ist.

Kein Ersatz wird geleistet, wenn die Bäume, Sträucher oder Kletterpflanzen bereits abgestorben waren.

(9) Mehrkosten infolge Modernisierungsmaßnahmen

Soweit dies vereinbart ist ersetzen wir auch Mehrkosten infolge von Modernisierungsmaßnahmen, Wertverbesserungen und Umweltschutzmaßnahmen an versicherten und von einem Versicherungsfall betroffenen Sachen.

Ersetzt werden bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die tatsächlich in versicherte und von einem Versicherungsfall betroffene Sachen investierten Mehrkosten gemäß Absatz 1.

Der vereinbarte Betrag ist auf 20 % der nach § 21 und 22 zu zahlenden Entschädigung begrenzt.

(10) Aufwendungen in der Glasversicherung

Wir ersetzen in der Glasversicherung gemäß § 6 die infolge eines Versicherungsfalles entstandenen Aufwendungen für das notwendige vorläufige Verschließen von Öffnungen, die durch das Zerbrechen versicherter Sachen entstanden sind (Notverglasungen, Notverschalungen).

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir ferner die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen

a) um die sich das Liefern und Einsetzen oder Montieren durch erschwerende Umstände (z.B. Hebebühnen, Kräne, Gerüste) sowie das Beseitigen und Wiederanbringen von Gegenständen, die das Einsetzen oder Montieren von Ersatzscheiben behindern, verteuern;

b) für die Wiederherstellung von Anstrichen, Malereien, Schriften oder Ähnlichem auf Oberflächen versicherter Sachen oder für die Wiederherstellung von deren Bestandteilen (z.B. aufgeklebte Folien, Beschläge von Ganzglaskonstruktionen);

c) für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Mauerwerk, Schutz- oder Alarmeinrichtungen.

(11) Rückreisekosten aus dem Urlaub oder von Dienstreisen
Wir ersetzen Reisemehrkosten, wenn Sie oder ein Beauftragter wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig eine Urlaubs- oder Dienstreise unterbrechen oder abbrechen und an den Schadenort reisen und aus einem anderen Versicherungsvertrag hierfür keine Leistung erhalten.
- Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 25.000 EUR übersteigt und Ihre Anwe-

senheit oder die eines Beauftragten am Schadenort notwendig macht.
- Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt jede privat oder dienstlich veranlasste Abwesenheit von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von von höchstens sechs Wochen.
- Reisemehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem vorher benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
- Wir übernehmen auch die Organisation der Reise, soweit es die Verhältnisse zulassen.
- Ist aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalles ein Reiseruf über den Rundfunk notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen, soweit möglich, von uns eingeleitet und etwaige Kosten ersetzt.
- Sie oder der Beauftragte sind verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadensort Weisungen von uns einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.
Die Entschädigung ist je Schadenfall auf 5.000 EUR begrenzt.

(12) Hotelkosten
Wir ersetzen auch bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze Kosten für Hotel- oder sonstiger Unterbringung, wenn die versicherte Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann. Anfallende Nebenkosten (z.B. für Frühstück, Telefon) fallen nicht unter die Entschädigungsleistung.
Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit nicht aus einem anderen Vertrag oder Einschluss eine Entschädigung erlangt werden kann.
Die Entschädigung ist auf 100 EUR/Tag, max. 100 Tage und höchstens 5.000 EUR je Schadenfall begrenzt.

§ 12 Wie ist Mietverlust versichert?

(1) Soweit vereinbart, ist Mietverlust für die in diesem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude versichert. Mietverlust liegt vor, soweit infolge eines Versicherungsfalles

a) Mieter von Räumen kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;

b) Nutzungsausfall entsteht, weil Sie die Räume selbst benutzen oder unentgeltlich Dritten überlassen haben und die Räume unbenutzbar geworden sind, und die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zumutbar ist.

(2) Der Berechnung ist zugrunde zu legen,

a) für Mietverlust der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltende Mietbetrag zuzüglich der auf den Mieter umlagefähigen Betriebskosten, soweit diese fortlaufen;

b) für Nutzungsausfall der ortsübliche Mietbetrag zuzüglich der fortlaufenden Betriebskosten, soweit sie auf den Mieter umlagefähig wären.

Als Mietbetrag im Sinne dieser Bestimmungen gilt das Entgelt für die Überlassung der gemieteten Räume oder Gebäudeteile und des dazugehörigen Zubehörs gemäß § 10 Nr. 1 b. Nicht zum Mietbetrag im Sinne dieser Bestimmungen gehören Entgelte für gemietetes Inventar oder für vom Vermieter zu erbringende Leistungen, die nachstehend nicht als Betriebskosten definiert sind.

Als Betriebskosten gelten, neben der Grundsteuer, die Kosten

- der Wasserversorgung und Entwässerung,
- des Betriebes der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgung,
- des maschinellen Personenaufzuges,
- der Straßenreinigung und Müllabfuhr,
- der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung,
- der Gartenpflege,
- der Beleuchtung der dem allgemeinen Gebrauch dienenden Gebäudeteile (z.B. Treppenhäuser, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräume etc.),
- der Schornsteinreinigung,
- der Sach- und Haftpflichtversicherung, soweit sie das versicherte Gebäude betreffen,
- des Hauswarts,
- der Gemeinschafts-Antennenanlage sowie der maschinellen Gemeinschafts-Wascheinrichtungen.

(3) Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet oder nicht genutzt waren, wird Mietverlust ersetzt, soweit nachweislich eine Vermietung oder Nutzung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt wäre, der in der Wiederherstellungszeit liegt.

Die Mietverlustversicherung gilt in der Versicherung gemäß § 1 auch für noch im Bau befindliche Gebäude, die durch diesen Versicherungsvertrag versichert sind.
Mietausfall oder Nutzungsausfall gemäß Nr. 1 werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 36 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Sie die Wiederherstellung oder den Wiederbezug nicht schuldhaft verzögert haben.
Wird der Mietausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungsbeschränkungen vergrößert, besteht Versicherungsschutz nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf das versicherte und vom Sachschaden betroffene Gebäude beziehen.
Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietausfallschadens nicht versichert.
War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung des versicherten Gebäudes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietausfallschadens nicht versichert.
Wenn die Wiederherstellung des Gebäudes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Mietausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

§ 13 Wo haben Sie Versicherungsschutz?

(1) Versicherungsort in der Versicherung gemäß §§ 1 - 5, 7 und 8 sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücke, auf denen sich die versicherten Gebäude befinden.

(2) In der Glasversicherung gemäß § 6 besteht Versicherungsschutz nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die Gebäude auf den im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücken.

§ 14 Was sind die verschiedenen Versicherungswerte, was gilt für die Versicherungssumme?

(1) Versicherungswert von

Gebäuden ist, soweit Versicherung zum dynamischen Neuwert vereinbart ist, der ortsübliche Neubauwert, ent-

sprechend der Bauweise, Größe und Ausstattung nach Preisen des Jahres 2000. Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an. Deshalb besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Dies ist der Betrag der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Zu diesem Versicherungswert gehören auch Architektengebühren, sonstige Konstruktions- und Planungskosten sowie sonstige Baunebenkosten.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.
Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Veränderungen des Gebäudeneubauwertes durch Um- oder Anbauten während der Vertragsdauer haben Sie uns unverzüglich mit zuteilen. Ein sich aus den Veränderungen ergebender neuer Beitrag wird von dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung an berechnet. Unterbleibt die Anzeige, so kann Unterversicherung gemäß § 21 bestehen.

Diese Bestimmung gilt auch für die Glasversicherung gemäß § 6;

(2) Sofern vereinbart, ist abweichend von Nr. 1 Versicherungswert von Gebäuden

a) der Neuwert;

Neuwert von Gebäuden ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren, sonstiger Konstruktions- und Planungskosten sowie sonstiger Baunebenkosten.

Diese Bestimmung gilt auch für die Glasversicherung gemäß § 6;

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen. Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten. Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

b) oder der Zeitwert;
der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes oder des Gebäudezubehörs durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;

c) oder der gemeine Wert;
gemeiner Wert ist der für Sie erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude, für das Gebäudezubehör oder für das Altmaterial.

(3) Versicherungswert von Gebäudezubehör gemäß § 10 Nr. 1 b), sonstigem Zubehör und von Grundstücksbestandteilen gemäß § 10 Nr. 1 c) ist je nach Vereinbarung

a) der dynamische Neuwert gemäß Nr. 1;
b) der Neuwert gemäß Nr. 2 a);
c) der Zeitwert gemäß Nr. 2 b);
d) der gemeine Wert gemäß Nr. 2 c).

Neben der Wiederherstellung ist auch die Wiederbeschaffung möglich, maßgebend ist der niedrigere Betrag.

(4) Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung (§ 51 Abs. 1 VVG) bleibt unberührt.

(5) Versicherungssumme

a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Ihnen und uns im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert nach Nr. 1 bis 4 entsprechen soll.

b) Ist die Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, sollten Sie die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.

c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung gemäß § 21 zur Anwendung kommen.

§ 15 Wie ist die Dynamische Neuwertversicherung für Gebäude und Zubehör geregelt?

(1) Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert gemäß § 14 Nr. 1 zu entsprechen (Versicherungssumme 2000).

(2)

a) In der Versicherung gemäß §§ 1 - 5, 7 und 8 haften wir jedoch über diese Versicherungssumme hinaus bis zur tatsächlichen Höhe des ortsüblichen Neubauwertes der versicherten Gebäude oder für Gebäudezubehör bis zur Höhe des Neuwertes dieser Sachen zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (Ersatzwert).

b) In der Glasversicherung gemäß § 6 stellen wir den unmittelbar vor Eintritt des Zerbrechens vorhanden gewesenen Zustand wieder her, indem wir für die zerbrochene oder beschädigte Sache Ersatz gleicher Art und Güte liefern und einsetzen oder montieren lassen (Naturalersatz) oder wir haften bis zu dem ortsüblichen Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungspreis gemäß § 21 Nr. 3 c, einschließlich Mehrkosten gemäß § 11 Nr. 4 und, soweit vereinbart, gemäß Nr. 5 und Nr. 10.

(3) Gemäß Nr. 2 wird unsere Haftung der Baupreisentwicklung angepasst. Dazu wird ein Neuwert-Euro-Faktor gebildet. Entsprechend dessen Erhöhung oder Verminderung verändert sich auch der Beitrag.

Dieser erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe geändert haben. Die Änderung des Baupreisindexes für Wohngebäude wird zu 80 % und die des Tariflohnindexes für das Baugewerbe zu 20 % berücksichtigt; bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Der Neuwert-Euro-Faktor wird auf drei Stellen hinter dem Komma gerundet.

(4) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung des Neuwert-Euro-Faktors können Sie durch schriftliche Erklärung diese Erhöhung mit Wirkung für den Zeitpunkt aufheben, in dem sie wirksam werden sollte. Die dynamische Versicherung wird damit in eine Neuwertversicherung gemäß § 14 Nr. 2 a mit fester Versicherungssumme umgewandelt, und zwar zum bisherigen Beitrag und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme 2000, multipliziert mit dem bisherigen Neuwert-Euro-Faktor, ergibt.

Wir ersetzen fortan nur den Teil des Schadens, der sich zu dem gemäß § 21 Nr. 1 und Nr. 3 - 4 ermittelten Betrag verhält wie der zuletzt geschuldete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag den Sie ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Beitragsanpassung zuletzt zu zahlen gehabt hätte. Wir sind nicht gehindert, alternativ die Versicherungsleistung wegen Unterversicherung nach § 21 Nr. 5 zu kürzen; § 21 Nr. 6 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 16 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes und was gilt nach dem Gesetz bei Gefahrerhöhungen?

(1) Vorvertragliche Anzeigepflicht

a) Anzeigepflichten
Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Handelt für Sie ein Stellvertreter und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand oder handelt er arglistig, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder den Umstand arglistig verschwiegen.

b) Nachteilige Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen
Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

c) Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Vertragsanpassung
Falls wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Abs. 6 VVG kündigen.

d) Schriftform bei der Ausübung von Gestaltungsrechten

Die Ausübung eines Gestaltungsrechts nach dieser Vorschrift (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung) bedarf der Schriftform, gleich ob das Gestaltungsrecht durch Sie oder uns ausgeübt wird. Eine Ausübung des Gestaltungsrechts per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(2) Gefahrerhöhung

a) Begriff der Gefahrerhöhung
Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn durch die Änderung vorhandener Umstände der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

b) Ihre Pflichten im Zusammenhang mit Gefahrerhöhungen
Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Haben Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet und erkennen Sie dies nachträglich, so haben Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzuzeigen.

Tritt nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen ein, so haben Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzuzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

c) Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen
Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Nr. 2 b ergeben sich aus §§ 24 bis 27 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei werden, den Versicherungsvertrag kündigen, den Beitrag erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Falls wir den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 25 Absatz 2 VVG kündigen.

d) Mitversicherte Gefahrerhöhungen
Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

e) Schriftform der Kündigung
Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform, gleich ob die Kündigung durch Sie oder uns erfolgt. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(3) Fälle von Gefahrerhöhungen

a) Die Aufnahme oder Veränderung eines Betriebes in versicherten Gebäuden, gleich welcher Art und welchen Umfangs, sind uns unverzüglich anzuzeigen.

Ist mit der Aufnahme oder Veränderung des Betriebes eine Gefahrerhöhung verbunden, so gelten die §§ 24 bis 27 VVG.

Sie haben uns auch anzuzeigen, wenn versicherte Gebäude umgebaut oder von sonstigen Baumaßnahmen betroffen werden, die ein Notdach erfordern oder auch zur teilweisen Unbenutzbarkeit der Gebäude führen.

b) Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn versicherte Gebäude oder Gebäude, deren Verglasung gemäß § 6 versichert ist, länger als einen Monat unbewohnt, durch Betriebsstilllegung unbenutzt oder von umfassenden geschossübergreifenden Baumaßnahmen betroffen sind.

Gefahrerhöhende Umstände werden durch Maßnahmen Ihrerseits oder durch sonstige gefahrmindernde Umstände ausgeglichen, insbesondere soweit diese mit uns vereinbart sind.

§ 17 Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

(1) Sie haben

a) alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;

b) die versicherten Sachen, insbesondere elektrische Anlagen, wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen an den versicherten Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;

c) in der Leitungswasserversicherung

aa) nicht benutzte Räume der versicherten Gebäude genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

bb) während der kalten Jahreszeit alle Räume der versicherten Gebäude genügend zu beheizen und dies häufig genug zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

(2) Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

a) Auswirkungen von Obliegenheitsverletzungen auf unsere Leistungspflicht
Eine Obliegenheitsverletzung kann - unabhängig ob die Obliegenheit vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist - Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht haben.

Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich, so besteht kein Versicherungsschutz.

Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Verletzen Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, die Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, können wir uns auf vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

b) Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, so können wir nicht nur die Rechte gemäß Nr. 2 a geltend machen, sondern außerdem den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, ausüben.

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die Bestimmungen des § 16 Nr. 2 ff dieser Bedingungen.

§ 18 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz? Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Welchen Beitrag schulden Sie uns bei vorzeitiger Vertragsbeendigung oder Nichtigkeit des Vertrages?

(1) Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Ist kein Zeitpunkt vereinbart, beginnt der Versicherungsschutz mit Abschluss des Vertrages. Der Versicherungsschutz beginnt nur dann, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Nr. 2 zahlen. Unsere Haftung beginnt auch dann zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber unverzüglich gezahlt wird.

Für Elementarschäden gemäß § 4 beginnt der Versicherungsschutz frühestens 14 Tage nach Antragsdatum (Wartezeit). Dies gilt nicht, wenn eine gleichlautende Elementarversicherung bereits über einen Vorvertrag bei unserer Gesellschaft oder einem anderen Versicherungsunternehmen bestanden hat und sich die Deckung unmittelbar anschließt.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge
Die Beiträge für Ihre Versicherung sind als laufende Beiträge für jede Versicherungsperiode zu zahlen. Die Versicherungsperiode entspricht der im Versicherungsschein angegebenen Zahlungsperiode und kann einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, den wir mit Ihnen für den Beginn des Versicherungsschutzes vereinbart haben.

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung
Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Haben Sie eine Einzugsermächtigung erteilt (Lastschriftverfahren), ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit von uns eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Können wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies nicht zu vertreten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens bei fehlgeschlagenem Einzug
Können wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen nur noch außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen.

(5) Gefahrtragung
Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(6) Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

a) Gefährdung des Versicherungsschutzes
Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig gemäß Nr. 1. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

b) Rücktrittsmöglichkeit des Versicherers
Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(7) Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung eines Folgebeitrags

a) Verzug
Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. Ein Verzug tritt nicht ein, wenn die Zahlung aufgrund eines Umstands unterbleibt, den Sie nicht zu vertreten haben. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

b) Fristsetzung
Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E- Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

c) Kein Versicherungsschutz bei erfolglosem Fristablauf
Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

d) Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf
Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge werden wir Sie ebenfalls hinweisen.

e) Fortbestand der Versicherung bei Zahlung des Beitrags nach Kündigung
Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Die Nachzahlung kann nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf erfolgen. Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

f) Schriftform der Kündigung
Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(8) Ende des Versicherungsschutzes

a) Vertragsdauer
Die vereinbarte Vertragsdauer ist im Versicherungsschein angegeben. Ist eine Vertragsdauer von weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

b) Stillschweigende Vertragsverlängerung und Kündigung
Ist eine Vertragsdauer von mindestens einem Jahr vereinbart, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Dauer um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

c) Kündigung bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren
Ist eine Vertragsdauer von mehr als drei Jahren vereinbart, können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und uns spätestens drei Monate vor Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

d) Kündigung der Versicherung gemäß § 5
Die Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen gemäß § 5 kann während der vereinbarten Laufzeit des Versicherungsvertrages von Ihnen oder uns ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und wird eine Woche nach Zugang wirksam.

e) Kündigung bei Insolvenz
Ist über Ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Zwangsverwaltung für das versicherte Grundstück angeordnet worden, können wir während der Dauer des Insolvenzverfahrens den Versicherungsvertrag in Textform kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

f) Schriftform der Kündigung
Eine Kündigung nach diesen Vorschriften bedarf der Schriftform, gleich ob die Kündigung durch Sie oder uns erfolgt. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(9) Beitragserstattung bei vorzeitiger Vertragsaufhebung
Wird der Vertrag vorzeitig beendet, können wir - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - nur den Teil des Beitrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Andere gesetzliche Bestimmungen gelten insbesondere, wenn wir wegen einer Verletzung Ihrer Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktreten oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechten. In diesen Fällen können wir den vereinbarten Beitrag bis zum Zugang unserer Rücktritts- oder Anfechtungserklärung verlangen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsschutz in diesen Fällen rückwirkend entfällt.

Treten wir wegen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags vom Vertrag zurück, können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

§ 19 Was gilt bei mehreren Versicherern und bei Mehrfachversicherung?

(1) Mehrere Versicherer

a) Mitteilungsobliegenheit
Wenn bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert ist, sind Sie verpflichtet, jedem Versicherer die jeweils andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

Die Mitteilungsobliegenheit gilt entsprechend, wenn bezüglich desselben Interesses bei einem Versicherer der entgehende Gewinn und bei einem anderen Versicherer der sonstige Schaden versichert wird.

b) Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit
Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit richten sich nach § 23 Nr. 2. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

(2) Mehrfachversicherung

a) Begriff der Mehrfachversicherung
Wenn bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert ist, kann dies zu einer Mehrfachversicherung führen. Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen. Eine Mehrfachversicherung liegt ebenfalls vor, wenn die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, aus anderen Gründen den Gesamtschaden übersteigt.

b) Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
Bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung haften wir und die anderen Versicherer in der Weise, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, zu dessen Zahlung er nach seinem Vertrag verpflichtet ist. Sie können insgesamt aber aus allen Verträgen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen.

Dieser Beitrag ist um die Selbstbehalte zu reduzieren, die mit Ihnen vereinbart worden sind.

c) Betrügerische Mehrfachversicherung
Haben Sie sich in der Absicht mehrfach versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

d) Beseitigung einer ohne Ihr Wissen entstandenen Mehrfachversicherung
Ist die Mehrfachversicherung ohne Ihr Wissen zustande gekommen, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen. Sie können stattdessen aber auch die Herabsetzung der Versicherungssumme auf den Teilbetrag verlangen, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. In diesem Fall ist Ihr Beitrag entsprechend zu mindern. Die von Ihnen verlangte Herabsetzung oder Aufhebung des Versicherungsschutzes wird mit Zugang Ihrer Erklärung wirksam.

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben.

Ihre Rechte auf Herabsetzung oder Aufhebung des Versicherungsschutzes können Sie auch geltend machen, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die Verträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie anstelle einer Vertragsaufhebung jedoch nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und Beiträge verlangen.

§ 20 Was bedeutet Versicherung für fremde Rechnung?

(1) Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag

Schließen Sie den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für einen anderen (Versicherung für fremde Rechnung), so können ausschließlich Sie als Versicherungsnehmer die Rechte aus dem Vertrag ausüben. Dies gilt auch, wenn die versicherte Person den Versicherungsschein besitzt.

(2) Erforderliche Nachweise vor Zahlung der Versicherungsleistung

Wir können vor Zahlung der Versicherungsleistung an Sie den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person ihre Zustimmung dazu erteilt hat.

(3) Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, steht dem auch die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person gleich. Das bedeutet insbesondere, dass nicht nur Sie, sondern auch die versicherte Person zur Erfüllung von Obliegenheiten verpflichtet sind.

Auf die Kenntnis der versicherten Person kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne ihr Wissen abgeschlossen worden ist oder es ihr nicht möglich oder zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen. Auf die Kenntnis der versicherten Person kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag der versicherten Person geschlossen und uns bei Abschluss des Vertrages nicht darüber informiert haben.

§ 21 Wie wird die Entschädigung berechnet, was bedeutet Naturalersatz bzw. Entschädigung in Geld und was passiert bei einer Unterversicherung?

(1) Ersetzt werden, in der Versicherung gemäß §§ 1 - 5, 7 und 8 unter Anrechnung eventueller Restwerte

a) bei zerstörten Gebäuden oder Gebäudezubehör

aa) der Ersatzwert gemäß § 15 Nr. 2 a oder

bb) der vereinbarte Versicherungswert gemäß § 14 Nr. 2 zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles oder

cc) der Zeitwert gemäß § 14 Nr. 2 b oder

dd) der gemeine Wert gemäß § 14 Nr. 2 c, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd ent-

wertet ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder für Sie nicht mehr zu verwenden ist;

maßgebend ist bei Nr. 1 a aa-cc der jeweils niedrigere Betrag.

b) bei zerstörten oder abhandengekommenen Grundstücksbestandteilen oder sonstigen Sachen gemäß § 10 Nr. 1 c, die nicht Gebäudebestandteil sind, der Versicherungswert gemäß § 14 Nr. 3 unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

c) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch für Gebäude oder Gebäudezubehör der gemäß § 21 Nr. 1 a maßgebende Wert und für sonstige Sachen der Versicherungswert der Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Ersatzwert des Gebäudes gegenüber dem Ersatzwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird; für sonstige Sachen gilt dies hinsichtlich ihres Versicherungswertes.

(2) In der Zusatzversicherung für die Haustechnik gemäß § 8 werden Gegenstände gemäß § 8 Nr. 5 b sowie Verbrennungsmotoren, Akkumulatoren und Batterien nur zum Zeitwert gemäß § 14 Nr. 2 b oder unter den dort genannten Voraussetzungen nur zum gemeinen Wert gemäß § 14 Nr. 2 c entschädigt.

(3) In der Glasversicherung gemäß § 6 leisten wir

a) Naturalersatz, sofern im vorliegenden Versicherungsvertrag nicht Entschädigung in Geld vereinbart ist. Im Versicherungsfall stellen wir den unmittelbar vor Eintritt des Zerbrechens vorhandenen Zustand wieder her, indem wir für die zerbrochenen oder beschädigten versicherten Sachen Ersatz in gleicher Art und Güte liefern und einsetzen oder montieren lassen (Naturalersatz). Dies gilt für Aufwendungen gemäß § 11 Nr. 10 a nur, soweit dies vereinbart ist.
Bei Blei-, Messing- und Eloxalverglasungen sowie bei transparenten Glasmosaiken gilt dies auch für Schäden, die an Sprossen oder ähnlichen Verbindungen durch den Versicherungsfall entstanden sind.

aa) Den Reparaturauftrag erteilen wir, und wir übernehmen die Reparaturkosten entsprechend den für diesen Zeitpunkt maßgebenden Preisen einschließlich der Kosten für eine eventuell notwendige Entsorgung von Resten versicherter Sachen.

bb) Für versicherte Fenster- und Türscheiben in Wohnungen, sofern es sich nicht um Mehrscheiben-Isolierglas, Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen handelt, können Sie den Reparaturauftrag in unserem Namen erteilen, dies jedoch nur an einen Verglasungsbetrieb (Glaserei) und auf unsere Rechnung.

Für fertigungsbedingte Abweichungen des Ersatzgegenstandes (gemäß Nr. 3 a) im äußeren Erscheinungsbild leisten wir keine Entschädigung.

b) Entschädigung in Geld, wenn dies im vorliegenden Versicherungsvertrag vereinbart ist, sowie in folgenden Fällen:

aa) Machen Sie glaubhaft, dass einem Naturalersatz berechtigte Gründe entgegenstehen, so leisten wir Entschädigung in Geld in Höhe desjenigen Betrages, den wir im Fall des Naturalersatzes aufzuwenden hätten.

bb) Erteilen Sie abweichend von Nr. 3 a aa den Reparaturauftrag eigenmächtig, so ersetzen wir die Reparaturkosten nur bis zu dem Betrag der bei Auftragsvergabe durch uns angefallen wäre.

cc) Besteht Unterversicherung gemäß Nr. 5 oder ist durch Umwandlung gemäß § 15 Nr. 4 eine Neuwertversicherung mit fester Versicherungssumme entstanden, so leisten wir statt Naturalersatz Entschädigung in Geld. Auf Ihren Wunsch leisten wir Naturalersatz, wenn Sie den Kürzungsbetrag aus der Unterversicherung, vor Erteilung des Reparaturauftrages, an uns zahlen.
Für die Berechnung der Entschädigung in Geld ist der Betrag gemäß Nr. 3 b aa maßgebend.

dd) Sind die versicherten und zerstörten oder beschädigten Sachen in gleicher Art und Güte oder in Größe, Farbe oder aus sonstigen Gründen anzupassenden Ersatzgegenstände in Deutschland nicht mehr handelsüblich, so leisten wir statt Naturalersatz Entschädigung in Geld gemäß Nr. 3 c aa.

ee) Sind übergroße Glasscheiben (z. B. Schaufenster) in Deutschland in ihren Ausmaßen nicht mehr handelsüblich, so leisteten wir statt Naturalersatz Entschädigung in Geld gemäß Nr. 3 c bb.

c) Höhe der Geldentschädigung

aa) In den Fällen von Nr. 3 b dd entschädigen wir denjenigen Betrag, der dem ortsüblichen Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungspreis zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles für einen möglichst ähnlichen Gegenstand gleicher Art und Güte entspricht. Nicht entschädigt werden Kosten für die Farbangleichung oder für Angleichungen aus sonstigen Gründen an nicht zerbrochene Sachen. Entschädigt wird nur der versicherte Gegenstand; darüber hinaus wird keine Entschädigung geleistet, auch dann nicht, wenn der versicherte Gegenstand Bestandteil einer anderen Sache ist.

bb) In den Fällen von Nr. 3 b ee entschädigen wir den Betrag gemäß Nr. 3 c aa sowie die notwendigen Kosten für eine angemessene Konstruktionsänderung.

cc) In den Fällen von Nr. 3 c aa und bb entschädigen wir auch Kosten für eine eventuelle Entsorgung oder für erschwerte Umstände bei einer angenommenen Ersatzbeschaffung.

(4) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wiederverwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung berücksichtigt, soweit

a) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
b) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.
Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

(5) Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme erheblich niedriger ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles. In diesem Fall sind wir nur verpflichtet, die Leistung nach

dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert zu erbringen.

In der Versicherung gemäß §§ 1 - 5, 7 und 8 gelten die Bestimmungen gemäß Absatz 1 nicht, wenn der Schaden 1 Prozent der mit dem Neuwert-Euro-Faktor multiplizierten Versicherungssumme für die Immobilienversicherung nicht übersteigt und nicht mehr als 250.000 EUR beträgt. Bei Versicherung mehrerer Gebäude ist der Additionsbetrag aller Gebäudeversicherungssummen maßgebend. Außerhalb der Dynamischen Neuwertversicherung entfällt die Multiplikation mit dem Neuwert-Euro-Faktor.

(6) Wird die Versicherungssumme 2000

a) aufgrund einer uns anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt oder

b) von uns nach Ihren zutreffenden Angaben im Antrag über den Neubauwert zu Preisen eines anderen Jahres berechnet oder

c) von uns nach Ihren zutreffenden Angaben im Antrag über Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes berechnet,

so nehmen wir abweichend von Nr. 5 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).

(7) Ergibt sich im Schadenfall, dass Ihre Angaben gemäß Nr. 6 b oder Nr. 6 c von den tatsächlichen Verhältnissen abweichen und dadurch die Versicherungssumme 2000 zu niedrig bemessen ist, so gilt Nr. 6 nicht, es sei denn, Sie haben weder vorsätzlich noch grobfahrlässig gehandelt.

(8) Nr. 6 gilt ferner nicht, wenn

a) der Bauzustand nachträglich, insbesondere durch wertsteigernde Um-, An- oder Ausbauten, verändert wurde und uns die Veränderung nicht unverzüglich angezeigt worden ist oder

b) ein weiterer Versicherungsvertrag für das Gebäude gegen dieselbe Gefahr besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

(9) Ist die Entschädigung für einen Teil der versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt (§ 22 Nr. 1 c), so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird der Gesamtbetrag des Schadens entsprechend gekürzt; danach ist § 22 Nr. 1 c anzuwenden.

(10) Bei Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr) gelten § 75 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung (Nr. 5 bis Nr. 9) nicht.

Versicherung auf Erstes Risiko besteht

a) für Kosten und zusätzliche Einschlüsse gemäß § 11 Nr. 3 bis Nr. 12

b) soweit dies zu sonstigen Versicherungssummen besonders vereinbart ist.

(11) Ist in der Versicherung gemäß §§ 1 - 5, 7 und 8 der Neuwert (§ 14 Nr. 1, Nr. 2 a) oder Nr. 3 a), b) der Versicherungswert, so erwerben Sie auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt haben, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um

a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen; ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird;

b) bewegliche Sachen, Grundstücksbestandteile oder Sachen gemäß § 10 Nr. 3, die zerstört worden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen; nach vorheriger Zustimmung von uns genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen;

c) bewegliche Sachen, Grundstücksbestandteile oder Sachen gemäß § 10 Nr. 3, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß § 14 Nr. 2 b) oder Nr. 3 c) festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden zur Ermittlung des Zeitwertschadens die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

(12) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das gleiche gilt, wenn Sie Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben. Dies gilt auch für die Berechnung versicherter Kosten und zusätzlicher Einschlüsse gemäß § 11.

§ 22 Wie wirken sich Entschädigungsgrenzen und Selbstbehalte für Sie aus?

(1) Wir leisten Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

a) in der Dynamischen Neuwertversicherung für Gebäude und Zubehör bis zur Höhe des Ersatzwertes gemäß § 15 Nr. 2;

b) ansonsten, bis zu der vereinbarten Versicherungssumme;

c) bis zu den Entschädigungsgrenzen, die in diesen Bedingungen vorgesehen oder zusätzlich vereinbart sind;

d) bis zu der für die Gefahren/Gefahrengruppen gemäß §§ 1 - 8 jeweils vereinbarten Höchstentschädigung bzw. Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist bei Nr. 1 a - c der niedrigere Betrag.

(2) Unter einem Versicherungsfall im Sinne der §§ 2 - 5 sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden beginnen.

(3) Soweit eine Jahreshöchstentschädigung vereinbart ist, fallen alle Versicherungsfälle, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

(4) Ist ein Selbstbehalt vereinbart, so wird die nach dem gesamten sonstigen Vertragsinhalt berechnete Entschädigung für versicherte Sachen und Kosten je Versicherungsfall noch um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Treffen mehrere Selbstbehalte zusammen, so ist nur der höchste Selbstbehalt anzuwenden.

§ 23 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall?

(1) Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles

a) uns den Schaden unverzüglich anzuzeigen, das Abhandenkommen versicherter Sachen sowie Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigung, auch der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich zu melden; uns gegenüber gilt diese Anzeige noch als unverzüglich, wenn sie innerhalb von drei Tagen abgesandt wird;

b) der Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

c) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit diese zumutbar sind, zu befolgen und Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßen Ermessen zu handeln;

d) uns auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen, auf Verlangen insbesondere einen beglaubigten Grundbuchauszug;

e) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange wir nicht zugestimmt haben; sind Veränderungen unumgänglich, sind zumindest die beschädigten Teile bis zu unserer Besichtigung aufzubewahren.

(2) Eine Obliegenheitsverletzung kann - unabhängig ob die Obliegenheit vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist - Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht haben.

Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich, so besteht kein Versicherungsschutz.

Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Verletzen Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, die sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, können wir uns auf vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(3) Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, so können wir nicht nur die Rechte nach Ziffer 2 geltend machen, sondern außerdem den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, ausüben.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte.

§ 24 Wann entfällt die Entschädigungspflicht? Was gilt bei Verzicht auf Ersatzansprüche? Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche?

(1) Versuchen Sie, uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

(2) Die Entschädigungspflicht bleibt unberührt, wenn Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles auf Schadenersatzansprüche für versicherte Sachen gegenüber Dritten im Rahmen des Üblichen verzichtet haben.

(3) In der Glasversicherung gemäß § 6 verzichten wir gegenüber dem Mieter einer versicherten Sache auf Schadenersatzansprüche, sofern der Mieter den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat.

(4) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in drei Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich nach §§ 195 bis 213 BGB. Haben Sie einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform (Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

(5) Wird der Anspruch auf Entschädigung, in der Glasversicherung gemäß § 6 auch auf Naturalersatz, nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem wir ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt haben, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Durch ein Sachverständigenverfahren (§ 26) wird der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt.

§ 25 Welche Regelungen gibt es zum Wohneigentum?

(1) Ist ein Gebäude gemäß dem Wohnungseigentumsgesetz auf mehrere Eigentümer aufgeteilt und sind wir wegen des Verhaltens eines Eigentümers nach den Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages leistungsfrei, so können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Eigentümern wegen deren Sondereigentums und des Gemeinschaftseigentums in Höhe deren Miteigentumsanteile (§ 1 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes) nicht berufen.

(2) Die übrigen Eigentümer können verlangen, dass wir ihnen auch hinsichtlich des Miteigentumsanteiles des Eigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, Entschädigung leisten, jedoch nur soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums (§ 1 Abs. 5 des Wohnungseigentumsgesetzes) verwendet wird.

Der Eigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund liegt, ist verpflichtet, uns diese Aufwendungen zu erstatten.

(3) Kann ein Realgläubiger hinsichtlich des Miteigentumsanteiles des Eigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, gemäß § 143 VVG aus der Feuerversicherung Leistung an sich verlangen, so gilt Nr. 2 gegenüber dem Realgläubiger.
Wir verpflichten uns, auf eine nach § 145 VVG auf ihn übergehende Gesamthypothek (Gesamtgrundschuld) gemäß § 1168 BGB zu verzichten und dabei mitzuwirken,

dass der Verzicht auf Kosten der Eigentümer in das Grundbuch eingetragen wird.

(4) Bei Gebäudeversicherung für nur einen Teil des Gebäudes gelten Nr. 1 bis Nr. 3 entsprechend.

§ 26 Wie funktioniert das Sachverständigenverfahren?

(1) Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

Sie können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.

(2) Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen;

b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt;

c) Wir dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber von Ihnen sind oder mit Ihnen in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

(3) Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

a) für zerstörte oder beschädigte Gebäude oder Gebäudezubehör und für alle sonstigen zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen versicherten Sachen deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, in der Immobilienversicherung für zerstörte Gebäude oder Gebäudezubehör auch den Ersatzwert gemäß § 15 Nr. 2; in den Fällen von § 21 Nr. 12 ist auch der Zeitwert anzugeben;

b) für beschädigte Gebäude und sonstige beschädigte Sachen die Beträge gemäß § 21 Nr. 1 c;

c) alle sonstigen gemäß § 21 Nr. 1 bis Nr. 4 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

d) entstandene Kosten, die gemäß § 11 und § 12 versichert sind.

(4) Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

(5) Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

(6) Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir gemäß den §§ 21, 22 die Entschädigung.

(7) Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten gemäß § 23 nicht berührt.

§ 27 Wann werden nach dem Gesetz unsere Geldleistungen fällig?

(1) Bei Naturalersatz gemäß § 21 Nr. 3 a haben wir den Reparaturauftrag unverzüglich zu erteilen.

(2) Unsere Geldleistungen erbringen wir, nachdem wir die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges unserer Leistung notwendigen Erhebungen abgeschlossen haben.

Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

Haben wir die Erhebungen nicht innerhalb drei Wochen nach Anzeige des Versicherungsfalles abgeschlossen, so können Sie Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlanden, den wir voraussichtlich mindestens zu zahlen haben. Verzögern sich jedoch unsere Erhebungen durch Ihr Verschulden, verlängert sich diese Frist.

(3) Die von uns zu zahlende Entschädigung verzinsen wir nach Ablauf von drei Wochen seit der Anzeige des Versicherungsfalls mit 4 Prozent für das Jahr, soweit Sie nicht aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen können. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

(4) Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange der Schaden infolge Ihres Verschuldens nicht festgestellt oder in der Glasversicherung gemäß § 6 der Reparaturauftrag nicht erteilt werden kann.

(5) Für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teiles der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem Sie uns den Eintritt der Voraussetzungen gemäß § 21 Nr. 12 nachgewiesen haben.

Zinsen für die Beträge gemäß Nr. 2 werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.

(6) Wir können die Zahlung, sowie in der Glasversicherung gemäß § 6 den Naturalersatz, aufschieben,

a) solange Zweifel daran bestehen, dass Sie empfangsberechtigt sind;

b) wenn gegen Sie oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

(7) Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredites bleiben unberührt.

§ 28 Was gilt nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Versicherungssummen und unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung dann gekündigt werden?

(1) Der Versicherungsschutz oder die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Versicherungsleistung erbracht wurde. In der Glasversicherung gemäß § 6 besteht der Versicherungsschutz für unverändert ersetzte Verglasungen oder sonstige versicherte Sachen fort.

(2) Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen zugehen, in der Glasversicherung gemäß § 6 auch nach erfolgtem Naturalersatz.
Einer Entschädigungszahlung bzw. dem Naturalersatz steht eine Ablehnung gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Kündigen wir, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

§ 29 Was bedeutet Tarif- und Bedingungsanpassung?

(1) Der Tarifbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation der Versicherungssumme und dem jeweiligen Beitragssatz für die einzelne Risikoart, einschließlich jeweils erforderlicher Zuschläge für besondere Gefahrenverhältnisse. In der Dynamischen Neuwertversicherung (§15) wird der nach Satz 1 und 2 errechnete Tarifbeitrag zusätzlich mit dem Neuwert-Euro-Faktor multipliziert. Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten und Gewinnansatz kalkuliert.

Bei der Neukalkulation des Beitragssatzes für bestehende Verträge ist der Schadenbedarf einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Gebäuderisiken, die Gegenstand dieser Versicherung sind, und die voraussichtlich künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs zu berücksichtigen. Ergibt die Neukalkulation, dass eine Änderung des Beitragssatzes erforderlich ist, und hat ein unabhängiger Treuhänder die der Kalkulation zugrunde liegenden Statistiken gemäß den anerkannten Grundsätzen der Versicherungstechnik überprüft und die Angemessenheit der Neukalkulation bestätigt, so wird mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge der Tarifbeitrag um den Prozentsatz erhöht oder abgesenkt, um den der aufgrund der Neukalkulation ermittelte Schadenbedarf vom bisher kalkulierten abweicht.

Der Änderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

Obergrenze für eine Beitragserhöhung ist der Tarifbeitrag für vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft.

(2) Erhöht sich der Beitrag aufgrund Nr. 1, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Sie können auch die Umstellung des Vertrages auf Neugeschäftstarif und -bedingungen verlangen. Beitragssenkungen gelten automatisch ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragserhöhung auf Ihr gesetzliches Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(3) Wenn eine Bestimmung in den vorliegenden Versicherungsbedingungen (Klauseln)

- durch höchstrichterliche Entscheidung oder
- durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt

für unwirksam erklärt worden ist, dann sind wir berechtigt, die betroffene Klausel zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn die Voraussetzungen der folgenden Absätze der folgenden Regelungen vorliegen.

(4) Die Anpassung kommt nur in Betracht für Klauseln über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Ihre Obliegenheiten nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

(5) Die Anpassung setzt voraus, dass die gesetzlichen Vorschriften keine konkrete Regelung zur Füllung der Lücke enthalten und dass die ersatzlose Streichung der Klausel keine angemessene, den typischen Interessen der Vertragspartner gerechte Lösung darstellt.

(6) Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Klausel durch die Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Klausel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt gewesen wäre.

(7) Unter den oben genannten Voraussetzungen haben wir eine Anpassungsbefugnis für im Wesentlichen inhaltsgleiche Klauseln auch dann, wenn sich die gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen gegen Klauseln anderer Versicherer richten.

(8) Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

(9) Die angepassten Klauseln werden wir Ihnen in Textform bekannt geben und erläutern.
Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widersprechen. Hierauf werden wir Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruches. Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft.
Wir können innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats schriftlich kündigen, wenn für uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist. Eine E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

§ 30 Was gilt für Ihre Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können weit reichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Text- oder Schriftform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.

§ 31 Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?

(1) Hat sich Ihre Anschrift oder Ihr Name geändert, so haben Sie uns das unverzüglich mitzuteilen.

(2) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift unter dem letzten uns bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

Wenn Sie für eine Versicherung die Anschrift Ihres Betriebes angegeben haben, gilt Nr. 2 bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung entsprechend.

§ 32 Was müssen Sie nach dem Gesetz bei Veräußerung der versicherten Sache oder Interessenwegfall beachten?

(1) Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

Wenn Sie ein versichertes Gebäude veräußern, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs der Erwerber an Ihre Stelle in die Rechte und Pflichten ein, die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis ergeben.

Sie und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner. Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

(2) Kündigungsrechte

Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

Im Falle der Kündigung durch uns oder den Erwerber haften Sie allein für die Zahlung des Beitrags.
Eine Kündigung nach diesen Vorschriften bedarf der Schriftform, gleich ob die Kündigung durch Sie oder uns erfolgt. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(3) Pflicht zur Anzeige der Veräußerung

Sie oder der Erwerber müssen uns die Veräußerung unverzüglich schriftlich anzeigen.

Ist die Anzeige unterblieben, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen und wir nachweisen, dass wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir sind ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung nach diesem Zeitpunkt bekannt wurde und bei Eintritt des Versicherungsfalles die Kündigungsfrist abgelaufen war, wir aber nicht gekündigt haben.

(4) Zwangsversteigerung, Erwerb des Nutzungsrechts

Geht das Eigentum an dem versicherten Gebäude im Wege der Zwangsversteigerung über oder erwirbt ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses das Nutzungsrecht daran, dann finden Ziffer 1 - 3 entsprechende Anwendung.

(5) Fällt das versicherte Interesse für Sie weg, ausgenommen in den Fällen von Nr. 1, so endet der Versicherungsschutz zu diesem Zeitpunkt.

§ 33 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden und welches Recht findet Anwendung?

(1) Örtlich zuständiges Gericht für Klagen des Versicherungsnehmers

Sie können aus dem Versicherungsverhältnis bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Sie können auch bei dem deutschen Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn Sie eine juristische Person sind, bestimmt sich das zuständige deutsche Gericht nach Ihrem Geschäftssitz.

Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, können Sie Klagen auch dort erheben.

(2) Örtlich zuständiges Gericht für Klagen des Versicherers

Wir können Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen Sie bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn Sie eine juristische Person sind, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Geschäftssitz.

(3) Unbekannter Wohn- oder Geschäftssitz des Versicherungsnehmers

Ist Ihr Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt und ist auch kein gewöhnlicher Aufenthaltsort in Deutschland bekannt, können sowohl Sie als auch wir Klagen im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist. Dies gilt entsprechend, wenn Sie eine juristische Person sind und Ihr Geschäftssitz unbekannt ist.

(4) Versicherungsnehmer außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz

Haben Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft, Island, Norwegen oder der Schweiz, können sowohl Sie als auch wir Klagen im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Ge-

schäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

(5) Schädigendes Ereignis im Ausland

Haben Sie bei Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland, und tritt ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland ein, so können Klagen in diesem Zusammenhang nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Sie können Klagen an dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder eine Sie betreuende deutsche Niederlassung örtlich zuständig ist. Wahlweise können Sie auch an dem Gericht klagen, das für Ihren deutschen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland zuständig ist.

Haben Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland, so können wir nur an dem für diesen Ort zuständigen Gericht Klage erheben. Haben Sie nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in ein anderes Land verlegt, können wir an dem Gericht Klage erheben, das für Ihren letzten uns bekannten deutschen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig ist.

(6) Für diesen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.

Regressverzicht in der Feuerversicherung

Unser Unternehmen ist dem Regressverzichtsabkommen der Feuerversicherer beigetreten. Nach diesem Abkommen können Sie von den übrigen Abkommensunternehmen nur eingeschränkt auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, wenn ein von Ihnen verschuldeter Brandschaden, für den unsere Gesellschaft aufgrund einer Feuerversicherung Ersatz zu leisten hat, auch Schäden in der Nachbarschaft bewirkt hat.

Der Regressverzicht gilt derzeit, soweit die Regressforderung mehr als 150.000 EUR beträgt und ist nach oben auf eine Regressforderung bis zu 600.000 EUR begrenzt.

Feuerversicherung im Sinne von Abs. 1 ist auch eine

- Feuer-Betriebsunterbrechungs-, sonstige Betriebsunterbrechungs-, sowie Mietverlustversicherung;
- Verbundene Hausrat-, Verbundene Wohngebäude- oder sonstige Gebäude- oder Inhaltsversicherung;
- Mehrgefahren-, Allgefahrenversicherung;
- Allgemeine Einheitsversicherung,

soweit das Feuerrisiko gedeckt ist.

Nicht unter die Bestimmungen fallen z. B. die Versicherungszweige

- Extended Coverage (EC)-, Kraftfahrt-, Luftfahrt-, Transport- oder Technische Versicherung.